

(Stand 10_23) **M1** - Merkblatt zu Nr. II. 1 des Vergabeerlasses vom 12.12.2018 (AmtsBl. M-V S. 666),
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2022 (AmtsBl. M-V 2023 S. 59) („Wertgrenzenerlass“)

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		Verhandlungsvergabe	Freihändige Vergabe
	UVgO	VOB/A	UVgO	VOB/A
1.1.1 1.1.2	bis 100.000 € netto	bis 1 Mio. € netto	bis 100.000 € netto	bis 200.000 € netto
1.1.3	Gesamtauftragswert > 100.000 € netto, Beschränkte Ausschreibung eines/mehrerer Teil-/Fachlose(s) bis insgesamt 100.000 € netto möglich	Gesamtauftragswert > 1 Mio. € netto, Beschränkte Ausschreibung eines/mehrerer Teil-/Fachlose(s) bis insgesamt 1 Mio. € netto möglich*	Gesamtauftragswert > 100.000 € netto, Freihändige Vergabe eines/mehrerer Teil-/Fachlose(s) bis insgesamt 100.000 € netto möglich*	Gesamtauftragswert > 200.000 € netto, Freihändige Vergabe eines/mehrerer Teil-/Fachlose(s) bis insgesamt 200.000 € netto möglich
1.1.4	Kombination von Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe, wobei Summe der Teillos-/Fachlosauftragswerte 100.000 € netto (UVgO) bzw. 1 Mio. € netto (VOB/A) nicht übersteigen darf			
1.2.1	Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens fünf KMU; Abweichungen dokumentationsbedürftig		Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens drei KMU; Abweichungen dokumentationsbedürftig	
1.3	Forderung einer Bietererklärung zu KMU-Voraussetzungen (Beschäftigtenanzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Zugehörigkeit Unternehmensgruppe); Einreichung spätestens mit dem Angebot			
Berichtspflichten	Nach Zuschlagserteilung Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens drei Monate, wenn Gesamtauftragswert > 25.000 € (§ 30 Abs. 1 UVgO)	<u>Vorabinformationspflicht</u> (§ 20 Abs. 4 VOB/A) Nach Zuschlagserteilung Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens sechs Monate, wenn Gesamtauftragswert > 25.000 € (§ 20 Abs. 3 VOB/A)	Nach Zuschlagserteilung Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens drei Monate, wenn Gesamtauftragswert > 25.000 € (§ 30 Abs. 1 UVgO)	Nach Zuschlagserteilung Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsvergabe für mindestens sechs Monate, wenn Gesamtauftragswert > 15.000 € (§ 20 Abs. 3 VOB/A)
	Berichtspflicht: Elektronische Meldung an BMWi, wenn Gesamtauftragswert > 25.000 € (§ 2 Abs. 2 VergStatVO)			

Wertberechnung nach § 13 Vergabegesetz M-V i. V. m. § 3 VgV immer anhand des Gesamtwertes des Auftrages (Addition der Werte der einzelnen Lose bei funktionalem Zusammenhang); spätestens seit Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV gilt dies auch für Planungsleistungen

* Beispielsfälle für zulässige Auftragsvergaben auf Grundlage von Ziffer 1.1.3

a) geschätzter Gesamtauftragswert für eine Baumaßnahme: 1,8 Mio. €

vorgenommene Losaufteilung: Los 1 – 300.000 €; Los 2 – 400.000 Euro; Los 3 – 300.000 €; Los 4 – 800.000 €

Lose 1 bis 3 können per Beschränkter Ausschreibung vergeben werden. Los 4 wäre dann öffentlich auszuschreiben.

b) geschätzter Gesamtauftragswert für eine Lieferleistung: 140.000 €; vorgenommene Losaufteilung: Los 1 – 50.000 €; Los 2 – 50.000 €; Los 3 – 40.000 €

Für zwei der drei Lose kann eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden. Das dritte Los wäre dann öffentlich auszuschreiben.